*Seine Wiederaufnahme in eine Oberschule wurde auch dann abgelehnt, als er durch Beschluß des Bezirksgerichts Chemnitz vom 18. August 1953 unter bedingter Strafaussetzung aus dem Zuchthaus entlassen worden war.*

## DOKUMENT 59

**Rat des Kreises Werdau**
(Bezirk Karl-Marx-Stadt)
Schulstraße 7 — Tel. 2501
Sprechtage: Mittwoch 13—18 Uhr, Freitag 9—13 Uhr
Abt. Volksbildung, App. 246

Werdau, den 21. November 1953

Herrn
Siegfried Müller
**Werdau**
Karl-Marx-Straße 13

Sehr geehrter Herr Müller!

Unter Bezugnahme auf Ihren Besuch in der Sprechstunde und die Nachfrage Ihres Vaters teile ich Ihnen heute auf Grund eines Bescheides des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abteilung Volksbildung, mit, daß eine Wiederaufnahme Ihrerseits in die hiesige Oberschule oder eine andere Oberschule der Republik nicht möglich ist. Mit dem Strafverfahren ist seinerzeit der Ausschluß vom Besuch aller Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochen worden.

Ich bitte Sie hiervon Kenntnis zu nehmen.

Rat des Kreises Werdau
(Bezirk Karl-Marx-Stadt)
— Abtlg. Volksbildung —

gez. Hanna Scherz
Abteilungsleiterin

*

*Nicht nur die Zulassung zur Oberschule selbst, sondern auch das dort angewandte Prüfungssystem steht unter politischen Vorzeichen. So ist z. B. das Bestehen der Reifeprüfung an den Oberschulen weitgehend abhängig von dem sogenannten „ideologischen Bewußtsein" der Schüler, d. h. von einer Anerkennung der Ziele des SED-Staates. Entscheidend für die „leistungsmäßige" Beurteilung der Prüflinge sind der Nachweis einer aktiven gesellschaftspolitischen Betätigung, ein Gutachten der FDJ sowie eine eigene ausführliche Darstellung der Schüler über ihren politischen Werdegang.*

*Die Berechtigung des ersten Sekretärs der Kreisleitung FDJ, sowie eine eigene ausführliche Darstellung der leitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung spricht — wenn man sich den Zweck der Prüfung vergegenwärtigt — für sich selbst.*

## DOKUMENT 60

**Verordnung**
**über die Reifeprüfung an Oberschulen**

Vom 5. März 1952

(Ministerialblatt der „DDR" 1952 S. 27 ff.)

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Reifeprüfung bildet den Abschluß der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit der Oberschule. Sie soll den Nachweis erbringen, daß der Schüler die in den Lehrplänen der Oberschule geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, ein klares und sicheres Urteil über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Gegenwart zu fällen. Sie soll beweisen, daß die Schüler zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußt handelnden Menschen erzogen worden sind, die fähig und bereit sind, aktiv am Aufbau eines einheitlichen, unabhängigen, demokratischen und friedliebenden Deutschland teilzunehmen.

(2) Mit dem Bestehen der Reifeprüfung hat der Prüfling die Reife zum Studium an den Universitäten und Hochschulen erworben.

.....

§ 3

Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Schulleiter und den Lehrern, die in der 12. Klasse planmäßig Unterricht erteilen.

.....

(3) Zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung sind berechtigt und vom Schulleiter einzuladen

a) der Kreisschulrat,
b) der erste Sekretär der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend (FDJ) oder ein von ihm beauftragter Vertreter,
c) ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
d) ein Vertreter des Elternbeirates.

.....

.....

§ 5

Vorbereitung der Prüfung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, sich durch gegenseitige Klassenbesuche über die Leistungen der Schüler auch in anderen Unterrichtsfächern genaue Kenntnis zu verschaffen. Der Schulleiter hat sich durch häufige Besuche der 12. Klasse einen genauen Überblick über die Leistungen der Schüler möglichst in sämtlichen Fächern zu erwerben.

(2) Jeder Schüler der 12. Klasse reicht bis zum 25. März dem Schulleiter eine ausführliche Darstellung seines Bildungsganges „Darstellung meiner Entwicklung" ein. Neben biographischen Angaben ist ausführlich anzuführen, was nach Ansicht des Prüflings für seine charakterliche und geistige Entwicklung bedeutungsvoll war. Der Prüfling soll hierbei besonders auf seine politische Entwicklung eingehen und seine Betätigung auf gesellschaftlichem Gebiet durch genaue Angaben nachweisen. Er soll seinen Berufswunsch darstellen und begründen.

(3) Bis zum 1. April beruft der Schulleiter eine Klassenkonferenz der Lehrer der 12. Klasse ein. Über jeden Schüler wird von der Konferenz auf Vorschlag des Klassenleiters ein Gutachten angefertigt, das die Leistungen, die Kenntnisse, die Urteilsfähigkeit und das Verhalten des Schülers bewertet. Außerdem sind häusliche Lage und Gesundheitszustand des Schülers darzulegen.

(4) Der Klassenkonferenz ist weiter ein Gutachten der Zentralen Leitung der Grundeinheit der FDJ an Ober- und Zehnklassenschulen vorzulegen, das die Betätigung der Schüler im Gemeinschaftsleben der Schule, in Parteien und Massenorganisationen, besonders aber in der Grundeinheit der FDJ, beurteilt.

(5) An dem Teil der Konferenz, in dem Gutachten gemäß Abs. 3 und Abs. 4 beraten werden, nehmen der Sekretär der Grundeinheit der FDJ an Ober- und Zehnklassenschulen und die Leiter der FDJ-Gruppen in den Klassen teil.

.....

Berlin, den 5. März 1952.

Ministerium für Volksbildung
I. V.: Prof. E. Zaisser
Staatssekretär

*